

AVB Kollektiv BSG Extrafahrten-Versicherung Ausgabe April 2008**Kundeninformationen nach VVG**

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend ELVIA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmer ist die Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft AG mit Sitz in Biel, Badhausstrasse 1a.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Buchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Buchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich **wissentlich** einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ELVIA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der ELVIA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

Wie behandelt die ELVIA Daten?

Die ELVIA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft (nachstehend ELVIA genannt) haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Bielersee-Schiffahrts-Gesellschaft (BSG) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes.

1 Versicherte Personen

Versichert ist, wer in der Versicherungs- bzw. Buchungsbestätigung oder Arrangementrechnung als versicherte Person bzw. als versicherte Key Person (maximal 3 Personen pro Schiff/Extrafahrt) aufgeführt ist.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt nur für von der BSG organisierten und durchgeführten Extra-Schiffahrten in der Schweiz.

3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt der definitiven Buchung der Extra-Schiffahrt und endet mit Antritt der gebuchten Extrafahrt, d.h. mit dem Betreten des gebuchten Schiffes.

4 Versicherungssumme

Die maximale Versicherungssumme je Schiff (Extrafahrt) beträgt CHF 5'000.-.

5 Versicherungsleistungen**5.1 Annullierungskosten**

5.1.1 Wenn eine versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Schiffahrtsunternehmen annulliert, bezahlt die ELVIA bis zur Höhe des versicherten Arrangementpreises pro Person die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

5.1.2 Wenn eine versicherte Key Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Schiffahrtsunternehmen nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt die ELVIA bis zur Höhe des versicherten Arrangementpreises die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten aller im selben Arrangement (Extra-Schiffahrt) aufgeführten Teilnehmer. Als Key Person versichert ist diejenige Person, welche auf der Versicherungs- bzw. Buchungsbestätigung oder Arrangementrechnung als solche aufgeführt ist (Ziffer 1).

5.2 Die Auslagen für Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

6 Versicherte Ereignisse**6.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft**

1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung der Extra-Schiffahrt eingetreten ist:

- der versicherten Person
- einer nahe stehenden Person, welche die gleiche Extrafahrt gebucht hat und diese annulliert
- einer der versicherten Person nahe stehende Person, welche an der Extrafahrt nicht teilnimmt
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.

2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Extrafahrt wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Buchung der Gesundheitszustand stabil war.

4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Buchung eingetreten ist und das Datum der Extrafahrt über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Buchung eingetreten ist und die Extra-Schiffahrt ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

6.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

6.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

- Wenn der Antritt der gebuchten Extra-Schiffahrt infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglich wird.
- 6.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise
Wenn während der direkten Anreise zum in der Buchungsbestätigung vorgesehenen Abgangsort der Extrafahrt das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- 6.5 Streiks
Wenn Streiks die Durchführung der gebuchten Extra-Schiffahrt verunmöglichen. Streiks des Personals der BSG und/oder Sub-Unternehmen sind nicht versichert.
- 6.6 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt
Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Antritt der Extrafahrt unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.
- 6.7 Behördliche Vorladung
Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit (Extrafahrt) fallen.
- 6.8 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte
Wenn der versicherte Person unmittelbar vor Antritt der gebuchten Extrafahrt der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Antritt der Extrafahrt nicht möglich ist.
Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.
- 7 Pflichten im Schadenfall**
- 7.1 Um die Leistungen der ELVIA beanspruchen zu können, muss die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich den Schadenfall der ELVIA schriftlich melden.
- 7.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 7.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen
- 7.4 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der ELVIA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 7.5 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die ELVIA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die ELVIA abtreten.
- 7.6 Folgende Dokumente müssen der ELVIA bei der genannten Kontaktadresse eingereicht werden:
- Versicherungsbestätigung
 - Buchungsbestätigung bzw. Arrangementsrechnung im Original
 - Annullierungskostenrechnung im Original
 - Bescheinigung des Todesfalles
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeireport, usw.)
- 8 Verletzung der Pflichten**
Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten, kann die ELVIA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.
- 9 Nicht versicherte Ereignisse**
- 9.1 Schlechter Heilungsverlauf
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Datum der gebuchten Extrafahrt nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Buchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Datum der gebuchten Extrafahrt nicht abgeheilt sind.
- 9.2 Absage durch den Veranstalter
Wenn der Veranstalter die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die gebuchte Extrafahrt absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- 9.3 Behördliche Anordnungen
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Extrafahrt verunmöglichen.
- 9.4 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder bei Buchung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder bei der Buchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 9.5 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 9.6 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 9.7 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 9.8 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- 9.9 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 10 Definitionen**
- 10.1 Nahe stehende Personen
- 10.1.1 Nahe stehende Personen der versicherten Person, die nicht Key Person ist:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
 - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht
- 10.1.2 Nahe stehende Personen der versicherten Key Person:
- Der Ehegatte, die Eltern, die Kinder und die Geschwister der versicherten Key Person
 - Der Lebenspartner der versicherten Person sowie dessen Eltern und Kinder
- 10.2 Veranstalter
Als Veranstalter gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person eine Veranstaltungsleistung erbringen.
- 10.3 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 10.4 Panne
Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Benzinmangel, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel oder entladene Batterie. Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels oder falsches Benzin gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.
- 10.5 Personenunfall
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 10.6 Motorfahrzeugunfall
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.
- 10.7 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert.

11 Komplementärklausel

- 11.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ELVIA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 11.2 Hat die ELVIA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die ELVIA ab.

12 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Klagen gegen die ELVIA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.
- 13.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

14 Kontaktadresse

ELVIA, Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen